

Statuten
des
Botanischen Vereins
für den
KREIS FREIBURG UND DAS LAND BADEN.

§ 1.

Der Verein führt den Namen: **Botanischer Verein für den Kreis Freiburg und das Land Baden.**

§ 2.

Zweck des Vereins ist zum Studium der Botanik anzuregen, vor Allem aber die Erforschung der Flora Freiburgs und Badens überhaupt zu fördern.

§ 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen (§ 4) und aus Ehrenmitgliedern (§ 6). Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Vorstand geleitet (§ 7), dem ein Ausschuss zur Seite steht.

§ 4.

Als ordentliches Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, von der eine Mitwirkung für die Zwecke des Vereins zu erwarten ist. Wer Mitglied zu werden wünscht, hat den Wunsch seines Beitrittes mündlich oder schriftlich einem Vorstandsmitgliede mitzuteilen. Der Antrag unterliegt der Prüfung und Entscheidung des Vorstandes, der darüber unter Umständen das Gutachten des Ausschusses einholen kann.

§ 5.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von einer Mark, welcher Betrag dem jeweiligen Kassensführer zu übermitteln ist. Wer dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, gilt als ausgeschieden.

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche sich durch hervorragende Leistungen in der Botanik ausgezeichnet haben. Der Vorschlag zu ihrer Wahl kann von einzelnen Mitgliedern ausgehen. Die Ernennung geschieht durch den Vorstand.

§ 7.

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben und einem Kassensführer. So lange der Verein den Namen „Botanischer Verein für den Kreis Freiburg und das Land Baden“ führt, ist, wenn immer thunlich, der Vorstand aus Personen zu wählen, die in Freiburg oder dessen näherer Umgebung den Wohnsitz haben.

§ 8.

Der Vorstand wird von den Ausschussmitgliedern gewählt, und findet alle 3 Jahre eine Neuwahl statt. — Während der Geschäftsjahre hat der Vorstand das Recht, etwa entstehende Vacanzen durch Cooption zu ergänzen.

§ 9.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Majorität, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10.

Der Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern, die auf eine Vorschlagsliste des Vorstandes hin, die wenigstens die doppelte Zahl der zu wählenden Personen umfasst, alle drei Jahre gewählt werden und wo möglich aus den verschiedenen Landestheilen genommen sind. Wer bis zu dem festgestellten Termine sein Wahlrecht nicht ausübt, spricht damit seinen Verzicht auf solches aus. Dieser Ausschuss trifft aus den ihm von dem Vorstande zu bezeichnenden geeigneten Persönlichkeiten eine Wahl für den neuen Vorstand. Die früheren Vorstandsmitglieder, die der Liste nicht beigefügt werden, sind wieder wählbar. Kommt während der Amtsperiode der Austritt eines Ausschussmitgliedes vor, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann.

§ 11.

Um Störungen und Zerwürfnissen im Vereine vorzubeugen, kann der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand und Ausschuss ausgesprochen werden, wenn die einfache Majorität beider solchen für gerathen findet.

§ 12.

Eine Statutenveränderung kann nur in's Werk gesetzt werden, wenn Vorstand und Ausschuss in einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ derselben zustimmen, ebenso auch nur die Auflösung des Vereins.

§ 13.

Als Organ des Vereins gelten die in zwanglosen Heften erscheinenden „Botanischen Mitteilungen“, welche allen Mitgliedern unentgeltlich geliefert werden, und deren Redaktion der Vorstand besorgt.

Statuten des Botanischen Tauschvereins für Baden.

1. Jedes Mitglied hat wenigstens 5 Arten von nicht gemeinen Pflanzen zum Tausche resp. zum Sammeln anzubieten und abzuliefern. Diese Offertenliste ist vor dem 1. Dezember dem jeweiligen Vorsitzenden einzusenden, damit die Auswahl richtig getroffen werden kann.

2. Jedes Exemplar von grossen Arten oder grossen Seltenheiten hat in einem Individuum, von mittelgrossen aus 2—4 Individuen, bei kleinen (wie *Myosurus*) aus etwa 5 zu bestehen. Schlecht eingelegte, falsch bestimmte, zerbrochene, oder nicht instructive Exemplare, bei denen Blüte oder resp. Frucht fehlt und deren mangelhafter Zustand und etwaige Sterilität nicht vorher angegeben war, kommen nicht in Betracht und werden ausgeschieden.

3. Jedem Exemplar ist eine Etiquette anzuschliessen, welche ausser dem Namen der Pflanze auch den des Autors und des Sammlers oder Einsenders, sowie des Fundorts und die Zeit des Fundes enthält.

4. Die Pflanzen sind, alphabetisch zusammenzustellen und aussen mit einem Umschlag zu versehen, auf dem die Art, sowie die Zahl der Exemplare bemerkt ist.

5. Die gewünschten Pflanzen sind sorgfältig verpackt, in Zeitungspapier von 40 Cm. Länge und 25—30 Cm. Breite, und in entsprechend dicken Pappdeckelmappen mit Bindfaden festgeschnürt und versiegelt, an den Vorsitzenden einzusenden. Es empfiehlt sich dabei, dass die Einsendung von einer Sammelstelle aus geschieht und die Rücksendung in gleicher Weise an diese gebracht wird, doch sind dabei die Tauschobjecte getrennt zu halten und die Mappen mit Namen zu bezeichnen, damit keine Verwechslung vorkommen kann. Das Porto für hin und her tragen die Austauschenden.

6. Die Offertenliste geht denen zu, die den Beitritt zu den Tauschvereinen erklärt und 20 Pf. für die Zusendung der Offertenliste und die spätere Mitteilung über die Pflanzen, welche von ihnen einzusenden sind, entrichtet haben.

7. Die Ablieferung der Pflanzen hat vor dem ersten November zu geschehen.

8. Seltene Pflanzen sind nur insoweit einer Gegend zu entnehmen, als deren Bestand nicht gefährdet wird; bei den nicht häufig vorkommenden Orchideen ist von der Ausgrabung der Knollen abzustehen.

Botanischer Verein für Baden.

Wie die periodisch erscheinenden „Mitteilungen“ des Vereins ausweisen, hat ein Teil seiner Mitglieder sich der gestellten Aufgabe der weiteren botanischen Durchforschung unseres Landes mit regem Eifer unterzogen; es bleibt aber zu wünschen, dass noch mehr Kräfte sich zur Mitarbeit entschliessen und die gewonnenen Resultate zur Veröffentlichung einreichen. Bei Neufunden und kritischen Pflanzen wird es sich empfehlen, solche, damit keine falsche Angaben unterlaufen, einem der Vorstands- oder Ausschussmitglieder zu präsentieren und die Richtigstellung zu bewirken. Die Standorte sind möglichst genau zu bezeichnen, ebenso die Bodenverhältnisse, Anfang und Ende der Blüte resp. Fruchtzeit, Verbreitung u. s. w., es werden dadurch manche Irrtümer, die in die Floren sich eingeschlichen haben, mit der Zeit beseitigt werden. Nicht minder erwünscht wird es sein, wenn bemerklich gemacht wird, dass die oder jene seltenere, einem Bezirke angehörende und zugelegte Pflanze, nicht mehr oder nur noch selten da zu finden ist oder den Standort gewechselt hat.

Von Flechten und Moosen sind, sofern deren Bestimmung gewünscht wird, nicht zu winzige Stücke vorzulegen, weil es nötig werden kann, zu deren Sicherstellung das Urteil von Autoritäten einzuholen. Zur Vereinfachung des Verfahrens dürfte beitragen, wenn ein mit Nummer versehenes Exemplar zurückbehalten würde und dann der betreffenden Nummer nach Feststellung nur der Name beizuschreiben wäre.

Möge die Hoffnung wahr werden, dass mit dem zu Tage getretenen und mit Freude bemerkten Wachstum der Teilnehmerzahl auch die Lust und Liebe zur Sache gleichen Schritt halte und der Verein sich würdig an andere gleicher Tendenz anreihe.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.](#)

Jahr/Year: 1882-1888

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Satuten des Botanischen Verein für den Kreis Freiburg und das Land Baden \(1882\) 1-4](#)